

Informationsschreiben des Fachdienstes Ausländerangelegenheiten zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus der Ukraine

Der Schutzstatus der geflüchteten Menschen aus der Ukraine wird bis zum 04. März 2025 verlängert. Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch Rechtsverordnung festgelegt. Mit der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) ist beschlossen worden, dass die Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG, welche am Stichtag 01.02.2024 gültig sind, **automatisch bis 04. März 2025** verlängert werden.

Daraus folgt, dass die Betroffenen keinen Antrag auf Verlängerung stellen müssen und damit auch keinen Termin bei der hiesigen Ausländerbehörde zur Verlängerung wahrnehmen müssen. Durch „verwaltungsinternes Vorgehen“ soll sichergestellt werden, dass trotz der scheinbar „abgelaufenen“ Aufenthaltstitel deren Gültigkeit weiterhin gewährleistet ist.

Grundlage für die weitere Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ist ein Beschluss der EU-Mitgliedstaaten Ende September 2023.

Nach § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV gelten bestehende Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wurden, regelmäßig "ohne Verlängerung im Einzelfall" fort. **Die Nebenbestimmungen und Wohnsitzauflagen gelten entsprechend weiter.**

Was bedeutet das für die Arbeitserlaubnis?

Die mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilte Arbeitserlaubnis gilt ebenso bis zum 04. März 2025 fort. Die Arbeitgeber sollten sich hierzu selbst über die beschlossene Verordnung informieren.

Was bedeutet das für den Sozialleistungsbezug?

Der Bezug von Sozialleistungen wird ebenfalls weiterhin möglich sein. Hierzu hat das BMI mitgeteilt, dass die entsprechenden Behörden und Verwaltungen über die Verlängerung informiert werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Bundesagentur für Arbeit sowie Länder und kommunale Spitzenverbände darüber informieren, dass die Titelinhaber grundsätzlich weiterhin leistungsberechtigt nach dem SGB II und SGB XII sind.

Die Familienkassen werden – bei Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen – die Zahlung von Kindergeld sicherstellen und es soll dafür Sorge getragen werden, dass die Krankenkassen auf die Verordnung hingewiesen werden und damit entsprechende Leistungen weiter gewährt werden.

Sind Reisen ins Ausland weiter möglich?

Reisen in das EU-Ausland sollten weiterhin möglich sein. Das BMI wird gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) gegenüber dem Ratssekretariat um Notifizierung der im Wege der Rechtsverordnung verlängerten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz und Veröffentlichung im Amtsblatt sowie Aufnahme in den Anhang 22 des Handbuchs zum SGK- (Anlage S. 17-24) Teil 2 bitten. Hierdurch sollen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten im Fall von Reisen der Titelinhaber mit scheinbar abgelaufenen Aufenthaltstiteln über deren Gültigkeit informieren können.

Was ist zu beachten, wenn der erteilte Aufenthaltstitel gem. § 24 AufenthG noch vor dem 01.02.2024 ablaufen wird?

In diesem Fall ist der Antrag auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ganz normal bei der Ausländerbehörde zu stellen. Dies kann unkompliziert über das E-Mail-Postfach: ukraine@kreis-offenbach.de der Ausländerbehörde des Landkreises Offenbach erfolgen.

Was gilt für Geflüchtete, die bis zum 04.03.2024 erstmalig aus der Ukraine in das Bundesgebiet einreisen?

Für die Einreise nach Deutschland für aus der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsangehörige sowie nicht-ukrainische Staatsangehörige, die in der Ukraine gewohnt haben, gilt weiterhin, dass sie ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Dies gilt bei einer Einreise bis zum 4. März 2024. Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung ist bis zum 2. Juni 2024 verlängert worden.

Weitere allgemeine nützliche Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/11/ukraine-verordnung.html>

<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>